

Kanzlei Budapester Straße 49 Rechtsanwältinnen & Rechtsanwälte

Martin Klingner · Karen Mücher · Sigrid Töpfer · Daniela Hödl · Mark Nerlinger

Hamburg, den 7. Juni 2006

Pressemitteilung

Distomo-Opfer legen Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg ein - Entschädigung für griechische NS-Opfer -

Am heutigen Tag hat der Rechtsanwalt von vier griechischen Opfern eines Massakers, das Angehörige der Waffen-SS am 10. Juni 1944 in der griechischen Ortschaft Distomo begingen, Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg eingelegt. Die Menschenrechtsbeschwerde richtet sich gegen die bisherigen Entscheidungen der Bundesregierung sowie deutscher Gerichte, durch welche den Klägerinnen und Klägern ein individueller Rechtsanspruch auf Schadensersatz bzw. Entschädigung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland aberkannt wurde. Zuletzt hatte das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde nicht zu Entscheidung angenommen.

Die vier Geschwister Sfountouris begehren die Feststellung, dass die Bundesregierung und die deutschen Gerichte mit ihren ablehnenden Entscheidungen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen haben. Sie verlangen außerdem die Festsetzung einer Entschädigungssumme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Die Eltern der Geschwister Sfountouris wurden 1944 im Zuge des Massakers ermordet, das elterliche Haus mit allen darin befindlichen Gegenständen wurde niedergebrannt. Das Massaker in Distomo war eines der grausamsten, das von deutschen Truppen während der Besetzung Griechenlands im zweiten Weltkrieg begangen wurde. 218 Menschen wurden seinerzeit ermordet, darunter Säuglinge und Greise.

Seit 1995 kämpfen die Geschwister Sfountouris vor deutschen Gerichten um eine Entschädigung für das erlittene Leid. Freiwillig war und ist die Bundesregierung nicht bereit, den Klägern wie auch den anderen überlebenden Opfern dieses Massakers und deren Hinterbliebenen eine Entschädigung zu gewähren. Den Klägern stehen unbestreitbar Ansprüche auf Entschädigung zu. Das Massaker von Distomo war ein Völkerrechtsverbrechen, welches nach dem Haager Abkommen von 1907 zwingend eine Schadensersatzpflicht des Deutschen Reichs und damit der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin nach sich zieht.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung zu Unrecht angenommen, Schadensersatz oder Entschädigung könnten nicht die Opfer eines solchen Verbrechens, sondern allenfalls deren Heimatstaat geltend machen. Skandalös war die Begründung des Bundesverfassungsgerichts, weil es das Massaker in Distomo als unerlaubten „Exzess“ einer an sich zulässigen Vergeltungsmaßnahme charakterisierte. Dem Bundesverfassungsgericht zufolge habe es sich für die Ermordeten um ein allgemeines Kriegsschicksal gehandelt. Mit dieser Argumentation wird die historische Wahrheit verleugnet und verharmlost. Die massenhafte Tötung von Zivilisten war kein allgemeines Kriegsgeschehen, sondern Ausdruck des nationalsozialistischen Vernichtungswillens. Angesichts der Verbrechen der deutschen Besatzer in Griechenland, die auf Grundlage eines „Bandenbekämpfungsbefehls“ Hitlers allein 30.000 Zivilisten bei sogenannten Sühnemaßnahmen ermordeten, war gerade diese Begründung für alle griechischen Opfer ein Schlag ins Gesicht.

Die vier Klägerinnen und Kläger hoffen, dass der Strassburger Gerichtshof, mehr als 62 Jahre nach dem Verbrechen, endlich für Gerechtigkeit sorgt.

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an RA Martin Klingner:
Kanzlei Klingner & Koll. · Budapester Str. 49 · 20359 Hamburg
Tel.: 040/4396002, Mittwoch, 7.6.06 ab 11.00 Uhr
Tel.: 040/4396002, Fax: 4393183, e-mail: klingner@kanzlei49.de